

FAQs zum Rückkauf der Genussscheine

Warum gibt es ein weiteres Rückkaufangebot?

- Bereits rund 90% der Genussscheininhaber haben von der Möglichkeit, ihre Genussscheine zum seinerzeitigen Ausgabebetrag von EUR 1.000 je Genussschein an die Gesellschaft zu verkaufen, Gebrauch gemacht.
- Allen Anlegern, die beim ersten Angebot der NOVENTI Health SE ("wir", „**NOVENTI**“ oder „**Gesellschaft**“), ihre Genussscheine an die Gesellschaft zu verkaufen, nicht zum Zuge gekommen sind, möchten wir nunmehr den Verkauf Ihrer Genussscheine ermöglichen.

Welche Vorteile hat ein Verkauf der Genussscheine für mich als Anleger?

- Der Gesamtnennbetrag der noch ausstehenden Genussscheine wird voraussichtlich auch in der Bilanz zum 31.12.2024 (wie schon im Vorjahr) mit Null angesetzt und im Jahr 2025 keine Ausschüttung für das Jahr 2024 auf die ausstehenden Genussscheine gezahlt. Sollte der Gesamtnennbetrag nicht durch entsprechende Bilanzgewinne wieder aufgefüllt werden können, droht der Totalverlust der Anlage in die Genussscheine.
- Mit dem Rückkaufangebot wird den Inhabern der Genussscheine die Möglichkeit gegeben, diesem Risiko zu begegnen, ihre Buchverluste zu eliminieren, das ursprünglich investierte Kapital vollständig zurück zu erhalten und zudem kurzfristig Liquidität in Höhe des vollen Ausgabebetrags zu erlangen.

Ist ein Rückkauf auch für die NOVENTI Health SE sinnvoll?

- NOVENTI kann mit dem Rückkauf von Genussscheinen den mit dem Genussscheinprogramm verbundenen Aufwand senken bzw. beim Rückkauf aller Genussscheine auf Null reduzieren.
- Zugleich kann NOVENTI damit ihre Kapitalstruktur optimieren.

Gibt es eine bestimmte Frist, in der ich das Rückkaufangebot annehmen muss?

- Die Investoren, die Genussscheine halten, können aktuell ihre Genussscheine zum Rückkauf einreichen. Eine feste Frist ist nicht vorgesehen. NOVENTI behält sich aber vor, das Angebot mit einer Frist von einem Monat zu ändern oder zu beenden.
- Alle uns bekannten Inhaber von Genussscheinen erhalten von uns persönliche Angebotsschreiben, denen auch die über unsere Website (<http://ir.noventi.de>) abrufbaren Formulare für den Verkauf von Genussscheinen an uns beigelegt sein wird.

Welchen Kaufpreis zahlt NOVENTI für meine Genussscheine und wann bekomme ich den Kaufpreis ausgezahlt?

- NOVENTI wird für sämtliche wirksam im Zuge des Angebots an sie verkaufte Genussscheine den vollen, seinerzeit von den Inhabern der Genussscheine gezahlten Ausgabebetrag von EUR 1.000,00 je Genussschein („**Kaufpreis**“) zahlen.
- Der Kaufpreis wird innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen aller Voraussetzungen, insbesondere Umbuchung der Genussscheine auf das Abwicklungsdepot der Abwicklungsstelle, ausgezahlt.

Wird der Kaufpreis vollständig an mich ausgezahlt?

- NOVENTI wird den Kaufpreis vollständig anweisen und keine Abzüge vornehmen.
- Ob von Ihrer Depot führenden Bank ein Abzug, beispielsweise aufgrund Ihres Depotvertrags, vorgenommen wird, müssten Sie bei Ihrer Depot führenden Bank erfragen.

Was muss ich tun, um meine Genussscheine zu verkaufen?

- Sie müssen hierzu lediglich die beiden auf der Website der NOVENTI (<http://ir.noventi.de>) abrufbaren Formulare "Annahmeerklärung" und "Depotübertrag" ausfüllen. Das Formular "Annahmeerklärung" versenden Sie bitte per Post oder per E-Mail an unsere auf dem

NOVENTI FAQs zum Rückkauf der Genussscheine

Formular angegebene Adresse. Das Formular "Depotübertrag" übersenden Sie bitte postalisch an Ihre Depotbank.

Bekomme ich auch Ausschüttungen auf die Genussscheine?

- NOVENTI hat seit der Ausgabe der Genussscheine im Einklang mit den Genussscheinbedingungen keine Ausschüttungen auf die Genussscheine geleistet (§3(1) Genussscheinbedingungen).
- In Anbetracht der aktuellen Finanz- und Vermögenslage geht NOVENTI auch nicht davon aus, im Jahr 2025 eine Ausschüttung für das Jahr 2024 auf die Genussscheine zahlen zu können.
- Entgangene und künftige Ausschüttungen werden nicht zusätzlich zum Kaufpreis gezahlt.

Muss ich steuerliche Folgen bedenken?

- Ob es steuerlich Vorteile oder Nachteile für Sie hat, die Genussscheine zu halten oder im Zuge des Angebots anzudienen, müssten Sie aufgrund der individuellen Umstände, die bei der Beurteilung eine Rolle spielen, mit Ihrem Steuerberater klären.

Was passiert, wenn ich meine Genussscheine nicht verkaufe?

- Nicht wirksam eingereichte Genussscheine bleiben mit dem auf Null reduzierten Nennbetrag bestehen.
- Sie sind am 31.07.2033 zur Rückzahlung fällig in Höhe des dann aktuellen, in Abhängigkeit von der Entwicklung der bis einschließlich 2032 eintretenden Bilanzgewinne bzw. Bilanzverluste wiederaufgefüllten oder reduzierten Gesamtnennbetrags.
- Die Gesellschaft hat am 13. Dezember 2023 bekannt gegeben, dass der Gesamtnennbetrag der Genussscheine aufgrund ihrer Teilnahme am Bilanzverlust des Geschäftsjahres 2022 auf Null herabgeschrieben wurde. Etwaig nicht zurückgekaufte Genussscheine werden auch in der Bilanz zum 31.12.2024 absehbar mit Null bewertet.

Was wird NOVENTI mit den Genussscheinen machen?

- NOVENTI beabsichtigt, die zurückgekauften Genussscheine zu entwerten und nicht erneut auszugeben oder zu verkaufen.